

Neufassung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Fortbildungsprüfungen zum/zur Fachassistenten/-in Land- und Forstwirtschaft, zum/zur Fachassistenten/-in Digitalisierung und IT-Prozesse

gemäß § 56 Abs. 1 BBiG i. V. m. § 47 Abs. 1 BBiG im Freistaat Sachsen

Die Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 28. April 2022 und des Beschlusses der Abteilung Berufsausbildung des Vorstandes vom 23. Juni 2022 als zuständige Stelle nach § 47 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist, folgende Neufassung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Fortbildungsprüfungen zum/zur Fachassistenten/-in Land- und Forstwirtschaft und zum/zur Fachassistenten/-in Digitalisierung und IT-Prozesse:

Artikel 1

Neufassung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Fortbildungsprüfungen zum/zur Fachassistenten/-in Land- und Forstwirtschaft und zum/zur Fachassistenten/-in Digitalisierung und IT-Prozesse

1. Die Gemeinsame Prüfungsordnung für die Fortbildungsprüfungen zum/zur Fachassistenten/-in Land- und Forstwirtschaft und zum/zur Fachassistenten/-in Digitalisierung und IT-Prozesse wird wie folgt neu gefasst:

”

Gemeinsame Prüfungsordnung für die Fortbildungsprüfungen zum/zur Steuerfachwirt/-in zum/zur Fachassistenten/-in Land- und Forstwirtschaft und zum/zur Fachassistenten/-in Digitalisierung und IT-Prozesse

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen
- § 2a Prüferdelegationen
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung

§ 6 Verschwiegenheit

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

§ 7 Prüfungstermine

§ 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung

§ 9 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen

§ 10 Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge

§ 11 Zulassungs- und Prüfungsgebühren

Dritter Abschnitt: Durchführung der Fortbildungsprüfung

§ 12 Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache

§ 13 Gliederung der Prüfung

§ 14 Prüfungsaufgaben

§ 15 Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung

§ 16 Nichtöffentlichkeit

§ 17 Leitung, Aufsicht und Niederschrift

§ 18 Ausweispflicht und Belehrung

§ 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

§ 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 21 Bewertungsschlüssel

§ 22 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

§ 23 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über das Bestehen oder Nichtbestehen

§ 24 Prüfungszeugnis

§ 25 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 26 Wiederholungsprüfung

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27 Rechtsbehelfsbelehrung

§ 28 Prüfungsunterlagen

§ 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Gemeinsame Prüfungsordnung für die Fortbildungsprüfungen zum/zur Steuerfachwirt/-in zum/zur Fachassistenten/-in Land- und Forstwirtschaft und zum/zur Fachassistenten/-in Digitalisierung und IT-Prozesse

Die Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 28. April 2022 nach § 56 Abs. 1 in Verbindung mit § 47 Abs. 1 und 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist, folgende Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfungen zum/zur Steuerfachwirt/-in, zum/zur Fachassistenten/-in Land- und Forstwirtschaft und zum/zur Fachassistenten/-in Digitalisierung und IT-Prozesse.

Diese Prüfungsordnung gilt für die Durchführung der Fortbildungsprüfungen zum/zur Fachassistenten/-in Land- und Forstwirtschaft, zum/zur Fachassistenten/-in Digitalisierung und IT-Prozesse und zum/zur Steuerfachwirt/-in gemäß § 56 Abs. 1 in Verbindung mit § 47 Berufsbildungsgesetz (BBiG).

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Erster Abschnitt Prüfungsausschüsse

§ 1 – Errichtung

(1) Für die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Fortbildung errichtet die Steuerberaterkammer Prüfungsausschüsse (§ 56 Abs. 1 Satz 1 BBiG). Mehrere Steuerberaterkammern können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

(2) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Abs. 2 BBiG nehmen die Prüfungsleistungen ab.

(3) Soweit die jeweilige Fortbildungsprüfungsregelung in Form einer Rechtsvorschrift nach § 54 BBiG selbstständige Prüfungsteile beinhaltet, können zur Durchführung der Teilprüfungen eigene Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen gebildet werden.

§ 2 – Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder von Prüfungsausschüssen sind hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Person, die als Lehrkraft im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen tätig ist, angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BBiG).

(3) Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses während der Amtsperiode aus, so kann ein neues Mitglied nach § 2 Abs. 2 für die verbleibende Periode berufen werden.

(4) Die Mitglieder werden von der Steuerberaterkammer längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG). Wird eine Nachberufung erforderlich, erfolgt diese für die verbleibende Amtsperiode.

(5) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der Steuerberaterkammer bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG).

(6) Lehrkräfte einer berufsbildenden Schule werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG).

(7) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Steuerberaterkammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Steuerberaterkammer insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

(8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

(9) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreter (§ 40 Abs. 2 Satz 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 8 gelten für sie entsprechend.

(10) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der Steuerberaterkammer darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreter sowie weiteren Prüfenden berufen wurden (§ 40 Abs. 5 BBiG).

(11) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Steuerberaterkammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen (§ 40 Abs. 6 BBiG).

(12) Von den Absätzen 2 und 9 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 7 BBiG).

§ 2a – Prüferdelegationen

(1) Die Steuerberaterkammer kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen.

(2) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden (§ 42 Abs. 2 Satz 2 BBiG). Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreter (§ 42 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

(3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreter sowie weitere Prüfende sein, die durch die Steuerberaterkammer nach § 40 Abs. 4 BBiG berufen worden sind. Für die Berufungen gilt § 2 Absätze 3 bis 9 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden.

(4) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 2 Abs. 11 gilt entsprechend.

(5) Die Steuerberaterkammer hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer

Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.

§ 3 – Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerber bzw. der zu prüfenden Person nicht mitwirken. Angehörige im Sinne von Satz 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüferdelegation nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der Steuerberaterkammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder den anderen Mitgliedern der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Steuerberaterkammer, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einer zu prüfenden Person das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Steuerberaterkammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Ist oder war ein Mitglied des Prüfungsausschusses Ausbildender oder Ausbilder, Arbeitgeber oder liegen andere Bindungen vor, welche die Besorgnis der Befangenheit begründen könnten, so darf es weder bei der Zulassung noch bei der Prüfung der zu prüfenden Person mitwirken oder anwesend sein.

(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Steuerberaterkammer die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere Steuerberaterkammer ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint. Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegation nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen oder die Prüfung selbst abnehmen.

§ 4 – Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Abs. 1 BBiG).

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag (§ 41 Abs. 2 BBiG).

(3) Für Prüferdelegationen gelten Abs. 2 Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 5 – Geschäftsführung

(1) Die Steuerberaterkammer führt in Absprache mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Organisation der Sitzungen sowie Protokollführung und Umsetzung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 23 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Absatz 2 gilt für Prüferdelegationen entsprechend. Die Sitzungsprotokolle sind von allen Mitgliedern der Prüferdelegation zu unterzeichnen. § 23 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 6 – Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber der Steuerberaterkammer und deren Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegation und sonstige mit der Prüfung befasste Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Steuerberaterkammer.

Zweiter Abschnitt Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

§ 7 – Prüfungstermine

(1) Die Steuerberaterkammer legt die Prüfungstermine je nach Bedarf fest.

(2) Die Steuerberaterkammer gibt die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt.

(3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 8 – Zulassung zur Fortbildungsprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung ist nach den von der Steuerberaterkammer bestimmten Verfahren und Fristen zu stellen. Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen

1. Angaben zur Person und
2. Angaben über die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Voraussetzungen.

(2) Örtlich zuständig für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung ist die Steuerberaterkammer, in deren Bezirk der Prüfungsbewerber

- a) in einem Arbeitsverhältnis steht,
- b) – sofern kein Arbeitsverhältnis besteht – seinen Wohnsitz hat.

(3) Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen der jeweiligen Fortbildungsprüfungsregelung in Form einer Rechtsvorschrift nach § 54 BBiG erfüllt.

(4) Die Zulassung zur Fortbildungsprüfung setzt weiter voraus, dass die zu prüfende Person die von der Steuerberaterkammer festgesetzten Zulassungs- und Prüfungsgebühren innerhalb der gesetzten Fristen entrichtet hat.

§ 9 – Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen

(1) Die zu prüfende Person ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die Steuerberaterkammer zu befreien, wenn sie eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 56 Abs. 2 BBiG).

(2) Anträge auf Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind zusammen mit dem Zulassungsantrag schriftlich bei der Steuerberaterkammer zu stellen. Die Nachweise über Befreiungsgründe im Sinne von Abs. 1 sind beizufügen.

§ 10 – Entscheidung über die Zulassung und Befreiungsanträge

(1) Über die Zulassung sowie über die Befreiung von Prüfungsbestandteilen entscheidet die Steuerberaterkammer. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen oder die Befreiungsgründe nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 BBiG).

(2) Die Entscheidungen über die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Die Entscheidungen über die Nichtzulassung und über die Ablehnung der Befreiung sind dem Prüfungsbewerber schriftlich mit Begründung als Bescheid bekannt zu geben.

(3) Die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen können von der Steuerberaterkammer bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen wurde.

§ 11 – Zulassungs- und Prüfungsgebühren

Die zu prüfende Person hat die Zulassungs- und Prüfungsgebühren nach dem Verfahren der Steuerberaterkammer zu entrichten. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach der Gebührenordnung der Steuerberaterkammer.

Dritter Abschnitt Durchführung der Fortbildungsprüfung

§ 12 – Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache

(1) Die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfung, die Zulassungsvoraussetzungen sowie das Prüfungsverfahren sind in der jeweiligen Fortbildungsprüfungsregelung in Form einer Rechtsvorschrift nach § 54 BBiG geregelt.

(2) Die Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 13 – Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus der jeweiligen Fortbildungsprüfungsregelung in Form einer Rechtsvorschrift nach § 54 BBiG (Prüfungsanforderungen).

§ 14 – Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen die Prüfungsaufgaben.

(2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der Steuerberaterkammer erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Abs. 2 zusammengesetzt sind und die Steuerberaterkammer über die Übernahme entschieden hat.

§ 15 – Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse von Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Abs. 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung (§ 8 Abs. 1) nachzuweisen. Die Steuerberaterkammer kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Die erforderlichen Regelungen trifft die Steuerberaterkammer oder während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

§ 16 – Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter der obersten Bundes- und Landesbehörden, der Steuerberaterkammer sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der Steuerberaterkammer können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann im Einvernehmen mit der Steuerberaterkammer andere Personen als Gäste zulassen. Die Wahrnehmungen der Gäste unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Aufzeichnungen über Prüfungsunterlagen und über den Prüfungsablauf sind ihnen nicht gestattet. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder die Prüferdelegation sowie die Protokollführer der Steuerberaterkammer anwesend sein.

§ 17 – Leitung, Aufsicht und Niederschrift

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss durchgeführt.

(2) Die Steuerberaterkammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.

(3) Störungen durch äußere Einflüsse müssen von der zu prüfenden Person ausdrücklich gegenüber der Aufsicht, dem Vorsitz oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden gerügt werden. Entstehen durch die Störungen erhebliche Beeinträchtigungen, entscheidet der Prüfungsausschuss, die Prüferdelegation oder die mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden über Art und Umfang von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Durchführung von schriftlichen Prüfungen kann die Aufsicht über die Gewährung einer Zeitverlängerung entscheiden.

(4) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der besonders zu vermerken sind:

1. Beginn und Ende der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit
2. Unregelmäßigkeiten und besondere Vorkommnisse
3. Namen der Prüfungsteilnehmer, die nicht erschienen oder von der Prüfung zurückgetreten sind oder Arbeiten nicht abgegeben haben.

§ 18 – Ausweispflicht und Belehrung

Die zu prüfenden Personen haben sich über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 19 – Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es eine zu prüfende Person, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet sie Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine zu prüfende Person eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Die zu prüfende Person setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Stört eine zu prüfende Person durch ihr Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist sie von der Teilnahme auszuschließen.

(4) Über die Folgen einer Täuschungshandlung oder Störung sowie einen endgültigen Ausschluss von der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zu prüfenden Person. Bei Ausschluss ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

§ 20 – Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Rücktritt ist nur bis zum Ende des schriftlichen Teils der Prüfung möglich. Er ist ausdrücklich gegenüber der Steuerberaterkammer oder der Aufsicht schriftlich zu erklären. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Als Rücktritt gilt auch, wenn die zu prüfende Person zum schriftlichen Teil der Prüfung nicht erscheint.

(2) Ist die zu prüfende Person aus einem wichtigen Grund verhindert, an der Prüfung teilzunehmen, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Tritt die Verhinderung nach Beginn der Prüfung und vor Ende des schriftlichen Teils der Prüfung ein, so können auf Antrag bereits erbrachte und abgeschlossene Aufsichtsarbeiten anerkannt werden. Liegt die Verhinderung ausschließlich für die mündliche Prüfung vor, ist eine Wiederholung des schriftlichen Teils der Prüfung oder einzelner Aufsichtsarbeiten ausgeschlossen. Der wichtige Grund muss unverzüglich mitgeteilt und nachgewiesen werden. Eine Prüfungsunfähigkeit wegen Erkrankung ist auf Verlangen der Steuerberaterkammer durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses eines von ihr benannten Arztes nachzuweisen.

(3) Sind die Voraussetzungen nach Abs. 2 gegeben, so wird die Prüfung beim nächstmöglichen Prüfungstermin fortgesetzt.

(4) Nimmt die zu prüfende Person an der mündlichen Prüfung ganz oder teilweise nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(5) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Steuerberaterkammer. Hält sie einen wichtigen Grund nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

Vierter Abschnitt
Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 21 – Bewertungsschlüssel

(1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
67	3,4		
65 und 66	3,5		
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		
48 und 49	4,5		
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		

34 und 35	5,2	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5		
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

(2) Jeder Prüfungsteil sowie das Gesamtergebnis sind mit ganzen Punkten zu bewerten, Dezimalstellen sind bis 0,49 abzurunden, ab 0,5 aufzurunden.

(3) Den Noten entsprechen folgende Prädikate:

Noten

sehr gut
gut
befriedigend
ausreichend

Prädikate

„sehr gut bestanden“
„gut bestanden“
„befriedigend bestanden“
„bestanden“

§ 22 – Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über

1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnisniederschriften nach § 23.

(2) Bei der Feststellung von Prüfungsergebnissen bleiben Prüfungsleistungen, von denen befreit worden ist (§ 9), außer Betracht.

(3) Nach § 47 Abs. 2 Satz 2 BBiG erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.

(4) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. Bei Abweichungen sind die beiden Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation zunächst gehalten, sich auf übereinstimmende Notenvorschläge zu einigen. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden weiterhin um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab

bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation.

(5) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Abs. 2 BBiG können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter einholen.

(6) Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten. Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der Steuerberaterkammer. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

§ 23 – Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den Formularen der Steuerberaterkammer zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der Steuerberaterkammer unverzüglich vorzulegen.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die in der jeweiligen Fortbildungsprüfungsregelung in Form einer Rechtsvorschrift nach § 54 BBiG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Der zu prüfenden Person soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob sie die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und der zu prüfenden Person mitzuteilen.

§ 24 – Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält die zu prüfende Person von der Steuerberaterkammer ein Zeugnis (§ 37 Abs. 2 BBiG).

(2) Das Prüfungszeugnis enthält die in der jeweiligen Fortbildungsprüfungsregelung in Form einer Rechtsvorschrift nach § 54 BBiG vorgesehenen Angaben. Die Zeugnisse können zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere über die Zuordnung des erworbenen Abschlusses in den Deutschen Qualifikationsrahmen.

(3) Dem Zeugnis ist auf Antrag der zu prüfenden Person eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen (§ 37 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

§ 25 – Bescheid über nicht bestandene Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhält die zu prüfende Person von der Steuerberaterkammer einen schriftlichen Bescheid.

Fünfter Abschnitt Wiederholungsprüfung

§ 26 – Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Fortbildungsprüfung kann wiederholt werden.
- (2) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.
- (3) Für Wiederholungsprüfungen gelten die Vorschriften über Antrag und Zulassung zur Prüfung (§§ 8 bis 11) sinngemäß.

Sechster Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 27 – Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der Steuerberaterkammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. die zu prüfende Person mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 VwGO i. V. m. §§ 58 und 60 Abs. 1 bis 4 VwGO zu versehen.

§ 28 – Prüfungsunterlagen

- (1) Auf Antrag binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs ist der zu prüfenden Personen binnen eines Monats Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren.
- (2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Niederschriften gemäß § 23 Abs. 1 fünfzehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 24 Abs. 1 bzw. § 25. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.
- (3) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

§ 29 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gemeinsame Prüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen auf der Homepage unter www.sbk-sachsen.de in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gemeinsame Prüfungsordnung aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 28. November 2019, zuletzt geändert durch Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 3. Dezember 2020, außer Kraft. Die Vorschriften dieser Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/-in treten gemeinsam mit der Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/-in mit Ablauf des 31. Mai 2023 in Kraft.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Artikel 1 tritt nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer auf der Homepage unter www.sbk-sachsen.de mit Ablauf des 31. Mai 2023 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen hat die vorstehende Neufassung der der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Fortbildungsprüfungen zum/zur Steuerfachwirt/in, zum/zur Fachassistenten/-in Land- und Forstwirtschaft und zum/zur Fachassistenten/-in Digitalisierung und IT-Prozesse mit Erlass vom 15. Mai 2023 – Az.: 31-S 0892/15/4-2023/14026 – gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG genehmigt. Die vorstehende Neufassung der Gemeinsamen Prüfungsordnung wird hiermit ausgefertigt.

Leipzig, 22. Mai 2023

Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen

gez. Dirk Rose
Präsident